

65. Kann in einem nach §. 30 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 erhobenen Rechtsstreite die Legitimation der in den kommissarischen Verhandlungen (§§. 25 flg. a. a. D.) und in der Entscheidung der Bezirksregierung (des Bezirksrates) — §. 29 a. a. D. — als entschädigungsberechtigt angenommenen Personen Gegenstand der richterlichen Prüfung und Entscheidung sein?

II. Hilfssenat. Urtr. v. 20. April 1882 i. S. B.-St. er Eisenbahngesellschaft (Bekl.) w. U. u. Gen. (Kl.) Rep. Va. 552/81.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den

Gründen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde der Beklagten rügt Verletzung der §§. 1. 24. 25. 36. 40 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigen-

tum vom 11. Juni 1874, der §§. 1. 7. des Gesetzes über den Erwerb von Grundeigentum v. vom 5. Mai 1872 und der §§. 135. 136 A. L. R. I. 11, weil der Appellationsrichter mit Unrecht der Ansicht sei, daß die zur Zeit des Erlasses des Enteignungsresolutes nicht bemängelte Legitimation der Entschädigungsberechtigten nicht von Amts wegen zum Gegenstande einer Erörterung und Prüfung gemacht werden könne, nachdem das administrative Verfahren zur Feststellung der Entschädigung und zur Vollziehung der Enteignung stattgefunden habe und nur noch der Betrag der Entschädigung in Frage stehe.

Die Rüge erscheint nicht gegründet.

Für die Frage, wem die Pflicht obliege, die Entschädigungsberechtigten im Enteignungsverfahren zu ermitteln, hatte sich die Regierung bei der Vorlegung eines früheren Gesetzentwurfes auf den Standpunkt der Kommission des Abgeordnetenhauses von 1869/70, welchen dieselbe dem damals vorgelegten Entwürfe gegenüber einnahm, gestellt, nach welchem es lediglich Sache des Unternehmers sei, seinen Entschädigungsantrag gegen die richtigen Entschädigungsberechtigten anzubringen, dem Regierungskommissare aber nicht die Verpflichtung auferlegt werden könne, Ermittlungen dieserhalb anzustellen. Sie war der Ansicht, daß ein Irrtum in dieser Beziehung nur den Unternehmer verantwortlich mache; die Regierung sei nicht verbunden, auch nicht in der Lage, die Legitimation von Amts wegen festzustellen. Sie könne nur prüfen auf Grund der von dem Unternehmer gelieferten Unterlagen. Wenn nun auch die Kommission des Abgeordnetenhauses bei der Beratung des Entwurfes, der später Gesetz wurde, es bedenklich hielt, die Beantwortung der Frage, wer Entschädigungsberechtigter sei, lediglich dem Unternehmer zu überlassen, vielmehr mit Rücksicht darauf, daß der Staat, wenn er jemandem sein Eigentum nehme, von einem eminenten Rechte Gebrauch mache, auch der Staat die Verpflichtung übernehme, dafür zu sorgen, daß, soweit es in menschlichen Kräften läge, mit dem wahrhaft Legitimierten verhandelt werde, und dieser die Entschädigung empfangen, so hat man doch jene erstgekennzeichnete Ansicht nicht aufgegeben, sondern den wünschenswerten Schutz in dieser Beziehung dadurch zu erreichen geglaubt, daß man einmal den Unternehmer verpflichtete, die Quelle seiner Angaben zur Prüfung vorzulegen, attestiert durch die Behörden, bei denen er seine Ermittlungen erhoben, und dann dadurch, daß man die Eintragung einer Vormerkung über das eingeleitete Ent-

eignungsverfahren anordnete und der Grundbuchbehörde zugleich aufgab, während der Dauer des Enteignungsverfahrens von jeder an dem Grundstücke eintretenden Rechtsveränderung, welche für die Vertretung des Grundstückes oder die Auszahlung der Entschädigung von Bedeutung ist, von Amts wegen der Enteignungsbehörde Nachricht zu geben.

Bähr und Langerhans, das Gesetz über die Enteignung *ic* zu §. 24;

Dalcke, das Gesetz über die Enteignung *ic* zu §. 24; ferner

Siegfried, das Gesetz über die Enteignung *zu* §. 24;

Klette, das Expropriationsrecht *ic* zu §. 24.

Das ist im wesentlichen der Inhalt des §. 24. In den §§. 25 ff. ist dann eine kommissarische Verhandlung mit den ermittelten Beteiligten zur Wahrung ihrer Gerechtfame vorgeschrieben, und dann erst erfolgt die Entscheidung der Bezirksregierung und zwar, wie aus §. 29 sich ergibt, über die Entschädigung, die zu bestellende Kaution und die sonstigen aus den §§. 7—13 sich ergebenden Verpflichtungen. Hiernach entscheidet die Regierung ausdrücklich nicht, daß die zum Verfahren als entschädigungsberechtigt zugezogene Person die wirklich entschädigungsberechtigte sei, aber sie setzt letzteres auf Grund der Verhandlungen voraus. Der sowohl dem Unternehmer, als den übrigen Beteiligten — und unter diesen können nur diejenigen Beteiligten verstanden werden, auf deren Rechte sich der Ausspruch der Regierung erstreckt — nach §. 30 gegen die Entscheidung der Regierung gestattete Rechtsweg kann daher nur das zum Gegenstande haben, worüber die Regierung in der That eine Entscheidung getroffen hat.

Durch den Beschluß der Regierung ist deshalb der Unternehmer insofern gedeckt, als er die Entschädigungssumme an denjenigen zahlen darf, für welchen die Entschädigung festgesetzt ist (§. 36), im Falle nicht etwa eine Hinterlegung derselben angeordnet worden; anderenfalls braucht er sich mit Dritten, welche, zum Administrativverfahren nicht zugezogen, ein vorzügliches Recht auf die Entschädigungssumme geltend machen, nicht einzulassen, sondern verweist sie mit ihren Ansprüchen an die im Administrativverfahren als entschädigungsberechtigt Angenommenen. Sedenfalls aber kann der Unternehmer die Legitimation der letzteren nicht in einem späteren gerichtlichen Verfahren zum Gegenstande der Entscheidung machen, da mit dem Wegfalle des als entschädigungsberechtigt Angenommenen es an einer der für das Administrativverfahren erforder-

lichen Voraussetzungen, die überhaupt nicht Gegenstand richterlicher Prüfung sind, fehlen würde, und der Rechtsweg lediglich die Feststellungen der Regierung in Bezug auf die Entschädigung nach Maßgabe der §. 29. 30 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 betrifft und damit eine Prüfung der in dem Enteignungsbeschlusse der Regierung angenommenen Legitimation der Interessenten ausschließt.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist denn auch der Meinung, daß es sich im vorliegenden Falle gar nicht um die Legitimationsfrage, sondern um die davon verschiedene Frage handle, ob die durch nachträglichen Zuerwerb von Terrain den betreffenden Grundstücken verschaffte bessere Eigenschaft bei Feststellung der Entschädigung zu berücksichtigen sei; sie meint, es sei nur darüber zu befinden, ob die Kläger für die exproprierte, bezw. die Restfläche eine Eigenschaft in Anspruch nehmen können, welche auf der Voraussetzung beruhe, daß sie Eigentümer der Gesamtfläche zur Zeit der Enteignung waren, eine Voraussetzung, die nicht zutreffe. Damit ist aber in der That die Legitimation der jetzt als Kläger auftretenden, im Enteignungsbeschlusse der Regierung bezeichneter Expropriaten von der Beklagten bemängelt.

Der Appellationsrichter geht davon aus, daß zur Zeit der Enteignung der nach der Swine zu belegenden Koppenden der Parzeller Nr. 70. 69 und 68, der f. g. Westwäiner Vorlandspazellen, die Kläger bezw. ihre Rechtsvorgänger von der ersteren eingetragene Eigentümer von den beiden letzteren Naturalbesitzer gewesen seien. Er stellt fest daß das Enteignungsresolut gegen die Kläger (bezw. ihre Rechtsvorgänger) als eingetragene Eigentümer von Nr. 70, als Naturalbesitzer von Nr. 69 und 68 und gegen die W.'schen Eheleute als eingetragene Eigentümer von Nr. 68 ergangen sei, und daß zur Zeit desselben der Arbeitsmann K., gegen den, soviel erhellt, ein Enteignungsresolut überhaupt nicht ergangen ist, eingetragener Eigentümer der Parzelle Nr. 61 gewesen. Er stellt endlich fest, daß die Kläger erst nach dem Erlass des Enteignungsresolutes die Auflassung der Parzellen Nr. 69 und 61 erhalten haben.

Daß die W.'schen Eheleute oder der Arbeitsmann K. Ansprüche wegen der teilweisen Enteignung der Parzellen Nr. 68 oder 69 erhoben haben, hat der Appellationsrichter nicht festgestellt; es erhellt dies auch sonst nicht. Die Beklagte hat ferner nicht den Einwand erhoben, daß

die Entschädigung für diese Parzellen den Klägern nur in Gemeinschaft mit den früheren Eigentümern derselben gebühre.

Wenn der Appellationsrichter nun die von ihm festgestellten Eigentums- und Besitzverhältnisse für die Frage nach der wegen der erfolgten Abtretung zu ermittelnden Entschädigung auch aus dem Grunde für unerheblich hält, weil das Resolut die Personen der Entschädigungsberechtigten feststelle und das Gesetz bestimme, daß an diese die Entschädigungssumme gezahlt werden solle, so nimmt er offenbar an, daß die Kläger, bezw. deren Rechtsvorgänger bezüglich aller drei Parzellen als die Entschädigungsberechtigten in dem Resolute angenommen seien. Diese thatsächliche, auf Grund der Auslegung des Resolutes gewonnene Feststellung ist einem Angriffe durch die Nichtigkeitsbeschwerde überhaupt entzogen. Ist aber über die Frage, ob die im Administrativverfahren als entschädigungsberechtigt angenommenen Personen in der That die Entschädigungsberechtigten seien, dem bezüglich der Entscheidung über die Höhe der Entschädigungssumme angerufenen Richter nach dem oben Ausgeführten eine Entscheidung nicht gestattet, so können die Angriffe der Nichtigkeitsbeschwerde, welche sich darauf stützen, daß Kläger nicht als Entschädigungsberechtigte anzusehen seien, keinen Erfolg haben." ...